

Satzung der Stadt Simmern/Hunsrück über die Einrichtung eines Jugendparlamentes vom 17.12.2013

Der Stadtrat hat am 10.12.2013 gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII- Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)- die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Zur Wahrnehmung der Interessen der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner ist die Stadt Simmern/Hunsrück bestrebt, die Teilnahme aller jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Stadt zu fördern sowie aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

§ 2 Einrichtungen und Aufgaben

- (1) In der Stadt Simmern/Hunsrück wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Jugendparlament eingerichtet.
- (2) Das Jugendparlament vertritt die Belange der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt Simmern/Hunsrück.
Es soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern.
- (3) Das Jugendparlament soll über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Belange der Jugendlichen berühren, beraten. Es kann eigene Ideen in Gremien einbringen und Beteiligungsprozesse in diesen Angelegenheiten initiieren.
Dabei sollte gewährleistet sein, dass es vor entsprechenden Entscheidungen in den städtischen Gremien gehört wird und die Möglichkeit erhält, eigene Beratungsergebnisse in den Gremien persönlich vorzutragen.
Dem Stadtrat und den jeweiligen Ausschüssen ist bei den in Satz 1 genannten Angelegenheiten die Stellungnahme des Jugendparlamentes bei der Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Beteiligung des Jugendparlamentes bei Planungen und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig eine Beteiligung nach § 16c GemO.
- (5) Das Jugendparlament soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Stadtbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Sofern sich das Jugendparlament mit Angelegenheiten befasst, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen, wird die Verbandsgemeindeverwaltung die jeweiligen Vorschläge und Anregungen an die zuständigen Körperschaften oder Dienststellen weiterleiten.

§ 3

Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament besteht aus mindestens 7, maximal jedoch 9 Mitgliedern, wobei das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern ausgeglichen sein sollte.
- (2) Die Wahlzeit des Jugendparlamentes beträgt zwei Jahre.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist jede jugendliche Einwohnerin und jeder jugendliche Einwohner aller Nationalitäten, die/der am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in der Stadt Simmern/Hunsrück gemeldet ist.
- (4) Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
Die Wahl erfolgt in eigens eingerichteten Wahllokalen oder per Briefwahl.
- (5) Die Mitglieder des Jugendparlamentes bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch wenn sie das 21. Lebensjahr innerhalb der Wahlzeit vollendet haben.
Scheidet ein Mitglied des Jugendparlamentes auf eigenen Wunsch oder durch Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen während der Amtsperiode aus, so rückt automatisch der aus dem Ergebnis der Wahl hervorgegangene Listennächste in das Jugendparlament nach.

§ 4

Vorsitz

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n Vorsitzende/en und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Stadtbürgermeister den Vorsitz. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung sowie in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung die Einladung zu Sitzungen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird rotierend von allen einfachen Mitgliedern in alphabetischer Namensfolge geführt.
Nach Ablauf der Wahlzeit führt die/der Vorsitzende seine/ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden weiter.
Die Wahldurchführung obliegt dem Jugendparlament mit Unterstützung der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes können gegen den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder den/die Schriftführer/in einen Misstrauensantrag einbringen. Der Antrag kann von einem Mitglied gestellt werden und wird in der darauffolgenden Sitzung behandelt. Der Misstrauensantrag ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dafür gestimmt haben. Das Vorstandsamt, das danach unbesetzt ist, wird in der darauffolgenden Sitzung neu besetzt.
§ 4 Absatz 1 gilt entsprechend. Bei der Abwahl des Vorsitzenden erfolgt die Einladung durch den/die Stellvertreter/in.

§ 5 Verfahren im Jugendparlament

- (1) Die Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange dies nicht erfolgt ist, gilt für das Verfahren im Jugendparlament die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Simmern/Hunsrück– soweit anwendbar - entsprechend.
- (2) Der Stadtbürgermeister steht dem Jugendparlament beratend zur Seite und kann beratend an den Sitzungen teilnehmen. Anstelle des Stadtbürgermeisters kann auch ein von ihm beauftragter Bediensteter der Verbandsgemeindeverwaltung beratend an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilnehmen.
Es ist vierteljährlich ein Informationsgespräch zwischen dem/der Vorsitzenden des Jugendparlamentes und dem Stadtbürgermeister zu führen.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern berät und unterstützt das Jugendparlament bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 6 Sitzungen des Jugendparlamentes

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sollen vierteljährlich oder nach Bedarf stattfinden, außer in den Schulferien.
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich.

§ 7 Etat

Der Stadtrat legt jährlich einen Betrag fest, über den das Jugendparlament unter Federführung der Verbandsgemeindeverwaltung verfügen darf.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55469 Simmern/Hunsrück, den 17.12.2013

Gez. Dr. A. Nikolay
Stadtbürgermeister